

Schulordnung

Um ein von Toleranz geprägtes einvernehmliches Miteinander zu erreichen, damit sich jeder in dieser Schule wohlfühlen kann, ist es notwendig, dass wir uns an bestimmte Regeln halten. Ziel muss in dem sorgfältigen Umgang mit Sachen und der gegenseitigen Achtung und dem friedfertigen Umgang miteinander liegen.

I. Unterrichtsablauf

1. Die Klassenräume und das Schulgebäude dürfen erst ab 7:50 Uhr betreten werden.
2. Ist eine Klasse 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch ohne Lehrer*in, benachrichtigen die Klassensprecher*innen das Sekretariat.
3. Fachräume dürfen aus Sicherheitsgründen nicht ohne Fachlehrer*in betreten werden. Taschen dürfen unmittelbar nach dem Unterricht auf direktem Weg in die Klassenräume gebracht werden.
4. Die Lehrkraft verlässt stets als letzte den Unterrichtsraum.
5. Nach der letzten Unterrichtsstunde werden die Stühle hochgestellt, um die Reinigung der Klassenräume zu ermöglichen, und die Fenster und die Tür geschlossen.
6. Auf den Fluren wird nicht gerannt.

II. Pausenordnung – große Pausen

1. Die großen Pausen haben folgende Zeiten:
 - a. Erste große Pause von 09:30 Uhr bis 09:50 Uhr
 - b. Zweite große Pause von 11:20 Uhr bis 11:40 Uhr
 - c. Dritte große Pause von 15:40 Uhr bis 15:50 Uhr
2. Die Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe (bis einschließlich Klasse 10) müssen das Schulgebäude während der großen Pausen auf direktem Weg verlassen und sich auf dem Schulhof aufhalten. Die Klassenräume der Sekundarstufe I werden wie die Fachräume nach Unterrichtsschluss von den Fachlehrkräften für die großen Pausen abgeschlossen. Auch der Ordnungsdienst - die betreffenden Namen müssen im Klassenbuch vermerkt sein - muss die Klasse verlassen. Am Ende der großen Pausen schließt die Aufsicht die Klassenräume der Sekundarstufe I auf, damit die Klassen sich auf den Unterrichtsbeginn vorbereiten können. Die Sportsachen verbleiben während der Pause bei den Schülerinnen und Schülern. Sie werden erst am Ende der großen Pausen mit in den Klassenraum gebracht.
3. Findet Unterricht in einem Fachraum statt, so sind die Schultaschen vor dem Fachraum zu deponieren. Der Ordnungsdienst bleibt als Aufsicht bei den Sachen der Klasse.
4. Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe (ab Jahrgangsstufe E) dürfen sich in den Klassenräumen und in bestimmten anderen Räumen (z.B. im Foyer – der Raum vor der Cafeteria, und in dem unteren Flur) aufhalten, aber nicht auf den anderen Fluren und Treppen, dort ist nur das Durchgehen erlaubt.

5. In Regenspauzen löst die Hofaufsicht das dafür nötige Klingelzeichen aus. Die Schülerinnen und Schüler halten sich dann in der Pausenhalle und in den unteren Fluren auf, aber **nicht** in den Klassenräumen.

III. Pausenordnung – Mittagspause

1. Die Mittagspause beginnt um 13:10 Uhr und endet um 14:10 Uhr
2. In der Mittagspause ist allen Schülerinnen und Schüler das Aufhalten in den Freiarbeitsflächen im Gebäude (Pausenhalle und Flure) gestattet, jedoch nicht in den Klassenräumen.
3. Nur den Oberstufenschüler*innen ist der Aufenthalt in ihren Kursräumen gestattet. Jeder genutzte Raum ist ordentlich zu hinterlassen (Müll entsorgen, Fenster schließen, Licht ausschalten, etc.). Die digitale Infrastruktur (Display, Computer, etc.) der Räume darf in der Mittagspause nicht genutzt werden. Dieses Privileg kann jederzeit bei Fehlverhalten entzogen werden.

IV. Verlassen des Schulgeländes

1. Vormittags von 08:00 Uhr bis 13:10 Uhr

Das Schulgelände dürfen während der Schulzeit am Vormittag nur die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe verlassen. Dies gilt nur für Freistunden und die daran angrenzenden Pausen. Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht während der Abwesenheit nur auf dem direkten Schulweg.

2. Mittagspause von 13:10 Uhr bis 14:10 Uhr und nachmittäglicher Unterricht sowie AGs

In der Mittagspause besteht für alle Schüler*innen Anwesenheitspflicht auf dem Schulgelände, wenn ihr Vormittagsunterricht nach der 6. Stunde endet und der Nachmittagsunterricht mit der 7. Stunde beginnt, es sei denn

- a) der Unterricht endet bereits vor oder nach der 6. Stunde.
- b) die Schüler*innen sind im 9. Jahrgang oder höher (9 – Q2).
- c) die Schüler*innen haben **nachmittäglich keinen Unterricht, sondern AGs**.

Die Aufsichtspflicht durch die Schule besteht nur während der Unterrichtszeit und in den definierten Pausen.

Gesetzlicher Versicherungsschutz besteht während der Abwesenheit nur auf dem direkten Schulweg.

V. Verhalten bei Krankheiten

Für die Oberstufe und die Sekundarstufe I gilt jeweils ein von der Schulleitung festgesetztes Entschuldigungsverfahren, welches von den Schülerinnen und Schülern bzw. ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten mit ihrer Unterschrift anerkannt wird.

VI. Zur Ausgestaltung der Klassen

Die Klassenräume müssen so gestaltet sein, dass

1. die Lernatmosphäre nicht negativ beeinflusst wird,
2. die Bilder und Plakate nicht zur Vermittlung von diskriminierenden Geschlechterrollen, zur Gewaltverherrlichung und zum Rassismus beitragen,
3. die Wände noch genügend Raum für Unterrichtsmaterial lassen,
4. die Räume ohne großen Aufwand umgestaltet werden können.

Am Ende eines Schulvormittages sind die Räume ordentlich zu verlassen!

--- ENTWURF --- ENTWURF --- ENTWURF --- ENTWURF ---

VII. Mobile Endgeräte

1. Die Nutzung mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet, Laptop, Smartwatches) ist den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 – 10 untersagt, es sei denn eine Lehrkraft oder die Sekretärinnen bestimmen Abweichendes. Grundsätzlich sind diese Geräte auf dem Schulgelände und während des gesamten Schultages in den Klassenstufen 5 – 10 ausgeschaltet und unsichtbar verstaut.
2. In den Jahrgängen E-Q2 ist die Verwendung eigener mobiler Endgeräte (Smartphone, Tablet, Laptop) zu unterrichtsorganisatorischen Zwecken (Mitschriften, Fotos von Unterrichtsmaterialien, Termin- und Hausaufgabeneintragen und -erledigungen, Präsentation von Arbeitsergebnissen etc.) grundsätzlich erlaubt, es sei denn die Lehrkraft bestimmt für ihre unterrichtliche Situation Abweichendes. Es gilt die Nutzungsvereinbarung „mobile Endgeräte im Oberstufenunterricht (Jahrgänge E bis Q2).“
3. In allen Pausen, ist die Nutzung mobiler Endgeräte den Schülerinnen und Schülern der Jahrgänge E-Q2 untersagt. Die Pausen dienen ausdrücklich der sozialen Interaktion und Erholung. Mobile Endgeräte bleiben somit während der Pausen unsichtbar verstaut und stummgeschaltet. In der Mittagspause ist den Schüler*innen der Jahrgänge E – Q2 die Nutzung der mobilen Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken gestattet, dies jedoch **nicht** in den von allen Schüler*innen genutzten Bereichen wie z.B. Pausenhalle, Flure, Schulhof, WC, Mensa, etc.
4. Mobile Endgeräte werden auf eigene Verantwortung mit in die Schule gebracht und sind nicht versichert.
5. Bei Klausuren, Klassenarbeiten und Tests werden mobile Endgeräte der aufsichtführenden Lehrkraft ausgehändigt. Das Mitführen und nicht Aushändigen der mobilen Endgeräte (Smartphone, Tablet, Laptop, Smartwatches) wird als Täuschungsversuch gewertet.
6. Für MEG-Klassen (Mobileendgeräteklassen) gelten abweichende Regeln zu den o.g.
 - a. Die MEG-Klassen bekommen mobile Endgeräte von der Schule gestellt (Tablets)
 - b. In diesen Klassen ist die Verwendung dieser mobilen Endgeräte zu unterrichtsorganisatorischen Zwecken (Mitschriften, Fotos von Unterrichtsmaterialien, Termin- und Hausaufgabeneintragen und -erledigungen, Präsentation von Arbeitsergebnissen etc.) grundsätzlich erlaubt, es sei denn die Lehrkraft bestimmt für ihre unterrichtliche Situation Abweichendes.
 - c. In allen Pausen, ist die Nutzung mobiler Endgeräte den Schülerinnen und Schülern der MEG-Klassen untersagt. Die Pausen dienen ausdrücklich der sozialen

Interaktion und Erholung. Mobile Endgeräte bleiben somit während der Pausen unsichtbar verstaut und stummgeschaltet. In der Mittagspause ist den Schüler*innen der MEG-Klassen die Nutzung der mobilen Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken gestattet, dies jedoch **nur** in einem durch die Schulleitung benannten Raum.

d. In den MEG-Klassen ist der Einsatz privater (eigener) Tablets und Notebooks untersagt.

7. Mobile Endgeräte auf Schulfahrten

a. Auf der Klassenfahrt im 6. Jahrgang sind mobile Endgeräte unerwünscht und bleiben zu Hause.

b. Auf der Klassenfahrt im 8. Jahrgang sind mobile Endgeräte zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft legt im Falle der Mitnahme der mobilen Endgeräte Zeiten für die Nutzung fest. Nachts werden die mobilen Endgeräte der verantwortlichen Lehrkraft ausgehändigt.

c. Auf der Kursfahrt im Q2 Jahrgang sind mobile Endgeräte grundsätzlich zugelassen. Die verantwortliche Lehrkraft legt Zeiten für die Nutzung fest.

d. Auf Exkursionen legt die verantwortliche Lehrkraft fest, ob und in welcher Form mobile Endgeräte genutzt werden dürfen.

--- ENTWURF --- ENTWURF --- ENTWURF --- ENTWURF ---

VIII. Verschiedenes

1. Die Nutzung des Internet ist ausschließlich zu Recherche- und Darstellungszwecken im Rahmen des jeweiligen Unterrichts erlaubt. Dabei sind die gesetzlichen Vorschriften zum Jugendschutzrecht, Urheberrecht, Strafrecht und Datenschutz zu beachten. Die geltenden Nutzungsvorschriften werden anerkannt.
2. Es ist grundsätzlich verboten, auf dem Schulgelände Fotos oder Videos anzufertigen. Ausnahmen können nur durch Lehrkräfte genehmigt werden.
3. Rauchen ist laut Erlass der Landesregierung in dem Schulgebäude und auf dem Schulgelände verboten.
4. Beurlaubungen bis zu 3 Schultagen können von der Klassenleitung genehmigt werden. Beurlaubungen für einen längeren Zeitraum sind von der Schulleitung nach Rücksprache mit der Klassenleitung zu genehmigen. Beurlaubungen vor oder im Anschluss an Ferien genehmigt ausschließlich die Schulleitung.
5. Unfälle auf dem Schulgelände oder dem Schulweg sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden. Unfallmeldungen sind von der Fachlehrkraft und der Schülerin/dem Schüler auszufüllen und im Sekretariat abzugeben.
6. Der Aufenthalt von Schüler/innen im Sekretariat und vor dem Lehrerzimmer ist nur aus dringenden Gründen erlaubt.
7. Wegen Unfallgefahr ist es für Schüler/innen unzulässig, das Schulgelände mit Motorfahrzeugen zu befahren. Ebenso untersagt ist das Werfen von Schneebällen.
8. In dem Fahrradkeller und auf der Rampe darf nicht gefahren werden.

9. Für Wertgegenstände besteht kein Versicherungsschutz durch den „Kommunalen Schadensausgleich“. Fahrräder (wenn sie ordnungsgemäß abgestellt und abgeschlossen wurden), Brillen und zum Gebrauch im Schulbetrieb bestimmte Sachen sind versichert, alle anderen sind nicht versichert.

Revisionstabelle

Datum	Version	Geänderte Kapitel	Änderungsgrund	Genehmigung	
				Von	Datum
31.08.2016	1.0	-	Letzte Änderungen laut Beschlüssen vorheriger Konferenzen	Schulkonferenz	15.06.2016
15.09.2022	2.0	Generelle Überarbeitung	Änderung des Abschnitts Pausenordnung bzgl. des Verlassens des Schulgeländes, diverse Überarbeitungen		
05.10.2022	2.1	Kapitel III.	Nach Diskussion auf der LeKo am 27.09.2022		
21.10.2022	2.2	Kapitel IV	Anpassung auf juristische Einschätzung des MBWK	LeKo	01.11.2022
02.11.2022	2.3	-	Anpassung für die Schulkonferenz		
18.11.2022	2.4	Kapitel IV und VII	Feedback vor der Schulkonferenz von der SV	Schulkonferenz ¹	29.11.2022
02.12.2022	2.5	Kapitel IV Abs. 2	Beschluss der SchuKo vom 29.11.2022	Schulkonferenz im Umlauf	21.12.2022
29.03.2023	2.6	Kapitel IV Abs. 1 Kapitel VII Abs. 3	Ausnutzung des neuen Passus durch Schüler*innen um abseits des Schulgeländes zu rauchen. Verhinderung von Missbrauch und Vorbildfunktion der Oberstufenschüler*innen für jüngere Jahrgänge.		
26.09.2023	2.7	Kapitel VII Abs. 6	Erstellung des Absatzes zur Abbildung der MEG-Klassen und zur Klärung der Nutzung von MEG auf Fahrten und Exkursionen	LeKo	10.10.2023

¹ Die Schulordnung wurde beschlossen unter der Auflage, dass das Kapitel IV Abs. 2 ergänzt werde

30.10.2023	2.8	Kapitel VII Abs. 7 a und b	Konsensfähigkeit im Kollegium erhöhen und Rechtskonformität herstellen Als Antrag auf die SchuKo 12.12.2023	LeKo	28.11.2023
12.12.2023	---	---	Die Schulkonferenz hat diese Schulordnung angenommen, unter der Bedingung, dass Paragraph VII bis zur nächsten LeKo am 13.12.2024 geändert bzw. ergänzt wird	SchuKo	12.12.2023